



Anzeige

WIEN

Freisprüche in Wiener Sauna-Affäre

9.05.2007 13:29

(Akt. 9.05.2007 13:29)

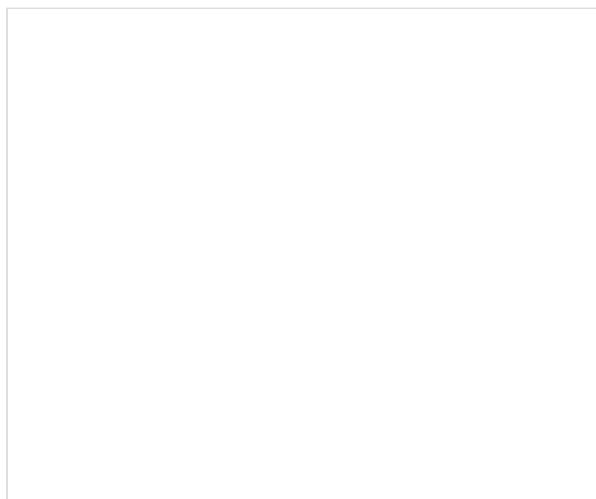
Als weiterhin unbescholtener Mann hat Wolfgang B., die Zentralfigur in der so genannten Sauna-Affäre, am Mittwoch das Wiener Straflandesgericht verlassen.



0



Vorlesen



Anzeige



Prostitutionshandels und Zuführung zur Prostitution ermittelt worden war, wurde von der letztlich angeklagten Zuhälterei freigesprochen.

Auch fünf mitangeklagte ehemalige Mitarbeiter des 43-Jährigen wurden freigesprochen. Richter Johannes Jilke machte in seiner ausführlichen Begründung klar, im __Golden Time__ sei nach seinem Dafürhalten keine __direkte Zuhälterei__ betrieben worden. Die Freisprüche sind nicht rechtskräftig, Staatsanwalt Josef Redl gab vorerst keine Erklärung ab.

Zwei frühere Sauna-Mitarbeiter bekommen in jedem Fall noch einen separaten Prozess wegen des Verdachts auf Schlepperei. Für Wolfgang B., der recht gute Kontakte zur Wiener Polizeispitze hatte – sein einstiges freundschaftliches Verhältnis zu Ernst Geiger, dem ehemaligen Leiter der Kriminalpolizeilichen Abteilung, ist sattem bekannt und kostete Geiger im Vorjahr die Karriere – ist die Sache in strafrechtlicher Hinsicht ausgestanden, sollte die Anklagebehörde auf Rechtsmittel verzichten.

Wolfgang B. war angelastet worden, mit seinen Mitarbeitern eine __kriminelle Vereinigung__ betrieben zu haben, um sich aus der Prostitution eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Dabei stützte sich der Staatsanwalt vor allem auf die Aussage von zwei jungen Osteuropäerinnen, die im __Golden Time__ gearbeitet hatten. Ihnen zu Folge soll Wolfgang B. sogar gewalttätig geworden sein, als sie aussteigen wollten.

Sie berichteten in einer polizeilichen Befragung auch von Vorschriften wie dem Tragen bestimmter Kleidung, fixen Dienstzeiten und dem erzwungenen __Abarbeiten__ der Visa-Kosten. Gerichtlich wurden diese Belastungszeuginnen allerdings nie einvernommen: Der Hauptverhandlung blieben sie fern, im Vorverfahren hatte man aus unerfindlichen Gründen auf eine kontradiktorische Einvernahme verzichtet.

Im Hinblick darauf seien ihre Angaben nicht verwertbar, stellte der Richter fest. Allein auf Basis __teilweise unrealistischer, wenig nachvollziehbarer Schilderungen__ gegenüber Polizeibeamten, die er nicht hinterfragen könne, wolle er niemanden verurteilen. __Ich bin nicht gewillt, rechtsstaatliche Mindeststandards zu unterschreiten__, betonte Jilke.



Zudem hatte am heutigen Verhandlungstag eine junge, seinerzeit ebenfalls im __Golden Time__ tätige Rumänin ausgesagt, die zwar darlegte, verspätetes Erscheinen am Dienort habe Strafen nach sich gezogen und von den Sauna-Betreibern sei ein __gewisser Druck__ ausgeübt worden, die Dienstzeiten einzuhalten. Sie versicherte jedoch, von niemandem gezwungen worden zu sein, in der Sauna die Prostitution auszuüben. Sie sei dort geblieben, __weil es mir dort am Besten gefallen hat. Ich habe dort ohne Zuhälter gearbeitet__ .

Davon ging auch der Richter aus. Wolfgang B. sei __der Hauptakteur__ in einem Bordell, jedoch kein Zuhälter gewesen. Er habe - auch im Interesse der Gäste und der Prostituierten - __für Ordnung gesorgt__ und den Mädchen Geldstrafen von bis zu 50 Euro abgeknöpft, wenn es etwas zu beanstanden gab, etwa das Tragen unpassender Kleidung, das Liegenlassen von Badeschlapfen oder Kaugummi kauen. __Es ging primär darum, dass der Betrieb ordentlich funktioniert__ , stellte Jilke fest.

Die Frauen hätten ihre Freier als auch die Art der Sexualpraktiken frei und nicht fremdbestimmt wählen können, bemerkte der Richter:
__Von einer direkten Zuhältereie kann daher nicht gesprochen werden.



Zur Startseite



Tipp geben



Teilen

Deine Meinung zu diesem Artikel?



VIENNA.AT > Wien > Freisprüche in Wiener Sauna-Affäre

Kommentare